

# Statuten – Talente-Tausch Graz

ZVR: 549251292

Fassung: GV-Beschluss vom 25. Februar 2015



## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Talente-Tausch Graz - Verein zur Förderung nichtgewerblicher Nachbarschafts-hilfe“
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Steiermark und wirkt international.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO.

## § 2 Zweck

Dieser Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- (1) Die Organisation nichtgewerblicher Hilfeleistungen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe. Diese Hilfeleistungen werden als Zeiteinheiten (= Stunden) auf einem Zeitkonto gutgeschrieben. Mit dem Zeitguthaben besteht ein Anrecht, aber kein Rechtsanspruch auf Hilfeleistung anderer Mitglieder.
- (2) Mehr Lebensqualität, Kooperation, Selbsthilfe.
- (3) Bewusstseinsbildung für wirtschaftliche Zusammenhänge.

## § 3 Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Zweck des Vereins soll durch die nachfolgend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- (1) Vorträge, Publikationen, Veranstaltungen, Diskussionen, Medienarbeit, Zusammenkünfte.
- (2) Herausgabe einer Mitgliederzeitschrift.
- (3) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, kostendeckende Gebühren, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (4) Erträge aus Veranstaltungen.
- (5) Subventionen und öffentliche Förderungen.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Es gibt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden, die sich den Zwecken nach § 2 verbunden fühlen.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
- (4) Die Aufnahme kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheitsbeschluss verweigert werden.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten - insbesondere trotz 2-maliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist - und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Die Ausschlussgründe des § 1210 ABGB kommen sinngemäß zur Anwendung. Für den Ausschluss ist ein qualifizierter Mehrheitsbeschluss (2/3-Mehrheit) des Vorstandes erforderlich.
- (4) Gegen den Ausschluss ist binnen 2 Wochen nach Erhalt der Entscheidung des Vorstandes eine Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen die Mitgliedsrechte und Pflichten.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen sowie alle Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Die Mitglieder haben die Vereinszwecke zu fördern, sowie die Vereinsstatuten, Regeln und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Alle ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfung
- d) das Schiedsgericht

## § 8 Die Generalversammlung (kurz genannt: GV)

- (1) Die ordentliche GV findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche GV findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen GV auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der von der letzten GV für den nächsten Zeitraum gewählten Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen statt.
- (3) Zu den ordentlichen und außerordentlichen GV sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.
- (4) Anträge zur GV sind mindestens zehn Tage vor der GV (Posteingang Vereinsadresse) schriftlich einzubringen.
- (5) Bei der GV sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die GV ist nach statutengemäßer Einladung bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder oder 30 Minuten nach Beginn ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz der GV führt der Obmann/die Obfrau des Vereins, bei dessen Verhinderung der Kassier/die Kassiererin.

## § 9 Aufgabenbereich der Generalversammlung (GV)

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, sowie die Entlastung des Vorstandes und des/der Kassiers/in.
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- (3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfung.
- (4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge.
- (5) Entscheidung über Berufungen gegen einen Ausschluss von der Mitgliedschaft.

- (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und zwar aus dem Obmann / der Obfrau, dem / der Schriftführer/in, dem / der Kassier/in und gegebenenfalls aus gewählten Stellvertretern/innen für die genannten Funktionen.
- (2) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der GV mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die Genehmigung in der nächstfolgenden GV einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (4) Der Vorstand wird zur Vorstandssitzung mindestens 4x im Jahr vom Obmann/von der Obfrau oder von dem/der Schriftführer/in schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden, und mehr als die Hälfte anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse werden protokolliert.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau. Bei deren Verhinderung der/die Schriftführer/in.
- (8) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Absatz 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10)
- (9) Die GV kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Ämter entheben.
- (10) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die GV zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

### **§ 11 Aufgabenbereich des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Tätigkeitsbereich fällt Folgendes:

- (1) Erstellung des Rechenschaftsberichtes, des Rechnungsabschlusses sowie des Jahresvoranschlages.
- (2) Vorbereitung der GV.
- (3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen GV.
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (5) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten.

### **§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann/die Obfrau ist das höchste Leitungsorgan, dem die Vertretung des Vereines insbesondere nach außen und gegenüber Behörden obliegt. Er/sie führt den Vorsitz in der GV und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der GV oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen: Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (2) Dem Schriftführer/der Schriftführerin obliegt die Führung der Protokolle.
- (3) Der Kassier/die Kassiererin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann/der Obfrau und vom/von der Schriftführer/in, sofern sie finanzielle Angelegenheiten betreffen, vom Obmann/der Obfrau und vom/von der Kassier/in gemeinsam zu unterfertigen.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes / der Obfrau, des Schriftführers / der Schriftführerin und des Kassiers / der Kassierin die jeweiligen Stellvertreter/innen, welche gegebenenfalls gewählt wurden.

### **§ 13 Rechnungsprüfung**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen und eine Ersatzperson werden von der GV für ein Jahr gewählt.
- (2) Der Rechnungsprüfung obliegt die Überprüfung der laufenden Gebarung und des Rechnungsabschlusses. Sie hat dem Obmann/der Obfrau über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen § 10 Abs. 8, 9 und 10 sinngemäß.

### **§ 14 Das Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht wird innerhalb 2 Wochen nach Antrag an den Vorstand derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 2 Wochen eine(n) weitere(n) Schiedsrichter/in (Losentscheid bei Nichteinigung), der als Vorsitzender des Schiedsgerichts tätig wird und im Falle der Stimmgleichheit entscheidet.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der GV – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 15 Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die GV hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.
- (4) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung des Vereines der Vereinsbehörde binnen 4 Wochen vor Beschließung bekannt zu geben und in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.